

V. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen

der

Unternehmensanleihe 2015 / 2020

- Protected Finance Bond -

bestehend aus bis zu 16.500 Teilschuldverschreibungen

der

Aquila Holding GmbH

Hamburg

ISIN DE000A14KKT4 – WKN A14KKT

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Aquila Holding GmbH, Valentinskamp 70, 20355 Hamburg, (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 16,5 Mio. (in Worten: Euro sechzehn Millionen fünfhunderttausend) ist eingeteilt in bis zu 16.500 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (die „**Teilschuldverschreibungen**“ oder „**Schuldverschreibungen**“). Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 sind wirtschaftlich - soweit dies gesondert nachfolgend dargestellt ist – zu 75 % ihres Nennbetrags orientiert an den Konditionen der Anleihe Secured Finance Bond (SFB) 2 (7,5 % Unternehmensanleihe (2015/2020) der Emittentin) und zu 25 % ihres Nennbetrags orientiert an den Konditionen der Anleihe Master Finance Bond (3 % Unternehmensanleihe (2015/2020) der Emittentin) ausgestaltet. Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Konditionen zu 100 % für diese Anleihe.
- 1.2 Form und Verwahrung.** Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Geschäftsführers der Emittentin. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
- 1.3 Clearing.** Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen

Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Teilschuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 1. November 2015 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 6,375 % (der „**Zinssatz**“) ihres ausstehenden Nennbetrags fest verzinst. Die Zinsen sind - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer § 2.5 - jährlich nachträglich am 1. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. November 2016 und die letzte Zinszahlung ist am 1. November 2022 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.
- 2.2 Verzug.** Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß § 3 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.
- 2.3 Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
- 2.4 Variable Verzinsung.** Neben der festen Verzinsung gibt es, bezogen auf 25 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen eine variable Verzinsung. Sollte die Emittentin von ihrem Recht zur vorzeitigen Rückzahlung von 25 % des Nennbetrags am 1. November 2021 Gebrauch machen, erlischt insoweit gleichzeitig das Recht des Anlegers auf Zahlung einer variablen Vergütung für Zeiträume ab dem 1. November 2021 (einschließlich). Die variable Verzinsung berechnet sich wie folgt:

$$\text{Netto-Erträge aus Sachwertprojekten} * 5 \% * (1.000/16.500.000) * 25 \%$$

Netto-Erträge aus Sachwertprojekten sind Brutto-Erträge abzüglich Aufwand.

Brutto-Erträge im zuvor genannten Sinne erfassen

Umsatzerlöse, die die Aquila-Gruppe während der Laufzeit der Anleihe aus den Dienstleistungen der

- Beteiligungsvermittlung (d.h. Erträge aus der Vermittlung von Investitionsmöglichkeiten)
- Finanzierungsvermittlung (d.h. Erträge aus der Vermittlung oder Konzeption von Finanzierungen)
- Strukturierung (d.h. Erträge aus der Entwicklung und Konzeption von Investitionsstrukturen)
- Optimierungsberatung (d.h. Erträge aus der Beratung zur Renditesteigerung von Investitionsobjekten, etwa durch aktives Management der Objekte)
- Deal-Sourcing (d.h. Erträge aus der Identifikation und Sicherung von Sachwertinvestitionsobjekten)
- Projektentwicklung (d.h. Erträge aus der Weiterentwicklung von Sachwertinvestitionsobjekten z.B. durch Planungsleistungen die veräußert werden)
- Managementgebühren für die Auflage und Kapitaleinwerbung neuer (vor allem institutioneller) Fonds, die in den ersten 12 Monate nach dem ersten Closing und Kapitalabruf fällig werden

erzielt, soweit sich diese Dienstleistungen auf Sachwertprojekte beziehen und der Aquila-Gruppe auch im jeweiligen, der Abrechnung zugrunde liegenden, Geschäftsjahr zugeflossen sind.

Aufwand im zuvor genannten Sinne erfasst sämtlichen externen (nicht innerhalb der Gruppe entstandenen) Aufwand (zzgl. nicht abzugsfähiger Vorsteuer) der gemäß der Kostenrechnung der Aquila-Gruppe dem entsprechenden Ertrag direkt zurechenbar ist und der Aquila-Gruppe auch im jeweiligen, der Abrechnung zugrunde liegenden Zeitraum abgeflossen ist.

Die variable Vergütung wird grundsätzlich immer in Bezug auf ein Geschäftsjahr der Emittentin berechnet. Für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2015 erfolgt daneben eine gesonderte Berechnung, sowie ggf. für den Zeitraum vom Ende des letzten

Geschäftsjahres vor Rückzahlung der Anleihe bis zum Ende des Zinslaufs. Für die Berechnung wird dann jeweils die Summe der Netto-Erträge aus Sachwertprojekten in dem entsprechenden Zeitraum herangezogen. Dabei sind sämtliche Brutto-Erträge (abzüglich etwaiger unfertiger Leistungen, die in Bezug auf diese Bruttoerträge in der Vergangenheit bis zum Berechnungszeitpunkt aktiviert wurden) zu berücksichtigen, die in dem entsprechenden Zeitraum tatsächlich zugeflossen sind. Nicht berücksichtigt werden hingegen Brutto-Erträge, die zwar in dem Zeitraum bilanziell realisiert wurden, aber noch nicht zugeflossen sind. Hiervon ist der entsprechende Aufwand wie oben definiert abzuziehen, der in dem entsprechenden Zeitraum abgeflossen ist.

Die zugrunde liegenden Netto-Erträge aus den Sachwertprojekten für die Tranche werden von der Emittentin berechnet. Die Berechnung wird anschließend anhand der Vorgaben des IDW EPS 490 (Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteile) durch den Konzernabschlussprüfer geprüft. Dabei ist im letzten Jahr der Laufzeit für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 14. Oktober eine begründete Schätzung der Brutto-Erträge möglich. Im Rahmen dieser Schätzung sind von der Emittentin die gleichen Bilanzierungsgrundsätze wie bei der Berechnung im Übrigen anzuwenden. Für diesen Zeitraum erfolgt durch den Konzernabschlussprüfer keine Prüfung sondern eine Verplausibilisierung der begründeten Schätzung

Die variable Verzinsung ist für jedes Geschäftsjahr auf 4,25 % (17 % von 25 %) des Nominalbetrags begrenzt. Das gilt auch für Geschäftsjahre in denen die variable Vergütung nur für einen Teil des Geschäftsjahres anfällt.

2.5 Auszahlung variable Vergütung. Die variable Vergütung für ein Geschäftsjahr wird mit der fixen Zinszahlung die nach Ablauf dieses Geschäftsjahres gezahlt wird zur Zahlung fällig. Zusammen mit der Rückzahlung der Anleihe werden sämtliche bis dahin noch nicht gezahlten variablen Vergütungsteile fällig. Kommt es zur vorzeitigen Kündigung von 25 % des Nominalbetrags nach § 3.1 Satz 2 so werden sämtliche bis dahin noch nicht gezahlten variablen Vergütungsteile mit der Rückzahlung dieses Teilbetrags fällig.

2.6 Auszahlung der Anleihevergütung. Die Zahlung der festen Verzinsung und der variablen Verzinsung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität und der Maßgabe, dass durch die Auszahlung kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird.

2.7 Abzüge von der Anleihevergütung. Soweit die Summe der über die Laufzeit anfallenden festen und der variablen Verzinsung 30 % des Nominalbetrags übersteigt (der „übersteigende Betrag“) reduziert sich die variable Vergütung in der Höhe in der die

Emittentin Vermittlern von Anleihezeichnern variable Provisionen zahlt, maximal um bis zu 20 % des übersteigenden Betrags.

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb

- 3.1 Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 1. November 2022. An diesem Tag wird der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt soweit er nicht vorher zurückgezahlt wurde. Am 1. November 2021 können 25 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern die Emittentin dies mit einer Frist von 4 Wochen vorher ankündigt. Sofern es zu dieser vorzeitigen Rückzahlung kommt entfallen zum 1. November 2021 dann auch die Regelungen im Sinne des § 8 dieser Anleihebedingungen wobei für die Frage, ob die Rückzahlung am 1. November 2022 möglich ist, § 8 der Anleihebedingungen zu beachten ist. Kommt es unter Beachtung von § 8 der Anleihebedingungen zur vorzeitigen Rückzahlung von 25 % des Nominalbetrags der Teilschuldverschreibungen entfällt ab dem Tag der Rückzahlung (einschließlich) die feste (für die zurück gezahlten 25 % des Nominalbetrags) und die variable Verzinsung (bezogen auf den kompletten Nominalbetrag).
- 3.2 Rückkauf.** Die Emittentin ist jederzeit nach freiem Ermessen ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt von einzelnen oder mehreren Anlegern Teilschuldverschreibungen zurück zu kaufen und diese auch wieder zu verkaufen.
- 3.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 10 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen (Teilschuldverschreibungen einschließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener) Teilschuldverschreibungen fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.
- 3.4 Kündigungsrecht der Emittentin.** Die Emittentin kann die noch ausstehenden Schuldverschreibungen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 9 insgesamt oder teilweise kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen sowie einer Sonderzahlung in Höhe von 2,00 %

(ausschließlich) auf den Nennbetrag zurückzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.

- 3.5 Emissionstag und Laufzeit.** Emissionstag ist der 1. November 2015. An diesem Tag beginnt die Laufzeit der Anleihe. Eine Verzinsung erfolgt gemäß § 2.1 der Anleihebedingungen ab dem 1. November 2015.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in EUR geleistet.
- 4.2 Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- 4.4 Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstag und Sonntag sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für Transeuropean Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.

- 4.5 Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.6 Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6

Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger

- 6.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
- c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder
- d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- e) die Emittentin ein Verfahren im Sinne von lit d) über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz von der Emittentin einberufen wurde oder eine solche Einberufung von der Emittentin z.B. durch eine (Quasi-)Ad-hoc-Mitteilung öffentlich angekündigt wurde, ist die Ausübung von außerordentlichen Kündigungsrechten wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, der Sonderkündigungsrechte nach § 6.1 lit. a) oder in § 6.2 sowie andere außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Maßnahmen sind, die dazu führen sollen, dass nach einer Beschlussfassung in der entsprechenden Gläubigerversammlung (oder in einer zweiten Gläubigerversammlung, falls die erste Gläubigerversammlung insoweit nicht beschlussfähig ist) der entsprechende

Kündigungsgrund nicht mehr vorliegt. Das ist insbesondere in Bezug auf eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gegeben, wenn die Gläubigerversammlung einen anderen Kündigungsgrund beseitigen soll, der auf der entsprechenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beruht, z.B. wenn die Gläubigerversammlung einer Stundung von Zahlungsverpflichtungen zustimmen soll. Im Zweifel ist dieser Absatz so auszulegen, dass ein zustimmender Beschluss der Gläubigerversammlung inhaltlich nicht dadurch konterkariert werden kann, dass einzelne Anleihegläubiger sich diesem Beschluss entziehen, indem sie von einer außerordentlichen Kündigung vor dem Wirksamwerden des Beschlusses Gebrauch machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dies Kündigungsrechte der Anleihegläubiger gerade dann deutlich beschneidet, wenn sie von diesen Kündigungsrechten wegen einer schlechten wirtschaftlichen Situation der Emittentin möglicherweise individuell Gebrauch machen möchten.

6.2 Sonderkündigungsrechte. Ein vorzeitiger Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger liegt auch bei einem Drittverzug

(wie nachstehend definiert) vor.

Tritt ein solcher vorzeitiger Kündigungsgrund ein, hat jeder Gläubiger das Recht, seine Teilschuldverschreibungen einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungstag zu verlangen.

Der Rückzahlungstag im Sinne dieses § 6.2 ist der 15. Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb derer ein Sonderkündigungsrecht nach diesem § 6.2 ausgeübt werden kann, wenn es eine solche Frist gibt, sonst der 15. Tag nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.

Unverzüglich nachdem die Emittentin von einem Drittverzug Kenntnis erlangt hat, hat sie die Anleihegläubiger hiervon zu benachrichtigen. Innerhalb einer Frist von 45 Tagen, nachdem eine Benachrichtigung gemäß dem vorangehenden Satz als bekannt gemacht gilt, kann das Kündigungsrecht nach der entsprechenden Regelung ausgeübt werden.

6.3 Ein **Drittverzug** liegt vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit der Emittentin infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn die Emittentin einen Betrag,

der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 3 Mio. oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens einem Monat erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Emittentin ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet. Drittverzug liegt auch vor, wenn die Bedingungen dieses Absatzes in Bezug auf ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne von § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB erfüllt sind. Finanzverbindlichkeiten in diesem Absatz sind Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft sind oder nicht.

6.4 Benachrichtigung. Eine Erklärung gemäß § 6.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 6.1 ergibt.

6.5 Erlöschen des Kündigungsrechts. Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

6.6 Gesamtkündigung. Kündigungen gemäß § 6.2 können nur von mehreren Gläubigern und einheitlich erklärt werden; der für die Kündigung erforderliche Mindestanteil der ausstehenden Schuldverschreibungen beträgt 25 % (sog. Gesamtkündigung).

Die Kündigungswirkung der Gesamtkündigung entfällt, wenn die Gläubiger dies binnen drei Monaten ab Erreichen oder Überschreiten des vorstehenden Schwellenwerts mit Mehrheit in einer Gläubigerversammlung beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, es müssen aber in jedem Fall mehr Gläubiger zustimmen als gekündigt haben.

Vor Ablauf der drei Monate darf die Emittentin die Zahlungen gegenüber den kündigenden Gläubigern im Fall einer Kündigung nach § 6.2 verweigern.

§ 7

Teilweise Besicherung der Anleihe

- 7.1 Teilweise Besicherung der Anleihe.** Die Besicherung der Anleihe erfolgt zu 75 % auf ihren Nennbetrag gemäß dem am 21. September 2015 abgeschlossenen Sicherheitentreuhandvertrag (der „**Treuhandvertrag**“).
- 7.2 Einzelheiten.** Einzelheiten zu den Sicherheiten sind neben den Regelungen dieser Anleihebedingungen im Treuhandvertrag enthalten, der Bestandteil der Anleihebedingungen ist und diese insoweit ergänzt und konkretisiert.
- 7.3 Zustimmung der Anleihegläubiger.** Jeder Anleihegläubiger stimmt dem Abschluss des Treuhandvertrages mit Zeichnung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu und erkennt diesen als für sich verbindlich an. Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus dem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter).
- 7.4 Treuhandvertrag.** Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder abgeschlossenen Treuhandvertrag. Die Emittentin und der Treuhänder sind berechtigt, den Treuhandvertrag einvernehmlich zu ändern, sofern keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger nach diesen Anleihebedingungen betroffen sind.
- 7.5 Vergütung.** Gemäß dem Treuhandvertrag erhält der Treuhänder von der Emittentin während der Laufzeit des Treuhandvertrages eine dort spezifizierte Vergütung. Hinzu kommt die Erstattung von Kosten und Auslagen. Diese Vergütung und Kostenerstattung schuldet die Emittentin, jedoch ist der Treuhänder gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die Vergütung aus dem Brutto-Emissionserlös und / oder einem etwaigen Verwertungserlös zurück zu behalten und vorab zu entnehmen. Das Recht der Anleihegläubiger, ihre sämtlichen Ansprüche aus der Anleihe gegen die Emittentin geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 7.6** Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen.

§ 8

Teilweiser Rangrücktritt, Teilnahme am Liquidationserlös; Aufrechnungsverbot

- 8.1 Teilweise keine Besicherung und qualifizierter Rangrücktritt.** Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen, bezogen auf 75 % ihres Nennbetrags besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Der Anleihegläubiger tritt mit 25 %, bezogen auf den Nennbetrag seiner Teilschuldverschreibungen, seinen Forderungen aus dieser Teilschuldverschreibung einschließlich Zinsen im Umfang einer im Sinne der Insolvenzordnung eingetretenen Überschuldung bzw. zur Verhinderung einer Überschuldung der Emittentin hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubiger der Emittentin im Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO zurück.
- 8.2 Keine Rückzahlung in der Krise.** Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung durch den Anleihegläubiger ist hinsichtlich eines Betrags von EUR 250,00 je Teilschuldverschreibung solange und soweit ausgeschlossen, wie die teilweise oder vollständige Rückzahlung dieses Betrags einschließlich Zinsen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder Überschuldung im Sinne des § 19 InsO) herbeiführen würde.
- 8.3 Rückzahlung außerhalb Insolvenzverfahren.** Tilgung und Zinsen der im Rang zurückgetretenen Forderungen kann der Anleihegläubiger außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur verlangen, soweit die Emittentin die Leistung aus künftigen Jahresüberschüssen, aus weiterem, die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigendem Vermögen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss und erst nach Befriedigung sämtlicher gegenüber dieser Forderung nicht nachrangiger Gläubiger möglich ist.
- 8.4 Liquidationserlös.** Die Teilschuldverschreibungen gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös. Eine Nachschusspflicht der Teilschuldverschreibungsinhaber besteht nicht.
- 8.5 Aufrechnung.** Die Aufrechnung der Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Aquila Holding GmbH ist hinsichtlich des im Rang zurück getretenen Betrags ausgeschlossen. Den Teilschuldverschreibungsinhabern werden diesbezüglich keine Sicherheiten durch die Aquila Holding GmbH oder Dritte eingeräumt.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 10

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

§ 11

Änderungen der Anleihebedingungen

- 11.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 11.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 11.3 Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises

und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 12

Verschiedenes

- 12.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 12.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 12.3 Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 12.4 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und / oder undurchführbar sein oder insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und / oder undurchführbar werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Inhalts dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.
- 12.5 Erfüllungsgehilfen.** Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Hamburg, im November 2018